

██████████ (VM)

---

**Von:** ██████████ (VM)  
**Gesendet:** Mittwoch, 22. April 2020 20:23  
**An:** ██████████  
**Betreff:** AW: Anfrage bezüglich Beurteilung zur Beschwerde

VM\_11

Unser Zeichen: 4-3863.-05/860

Sehr geehrter Herr ██████████

vielen Dank für die uns übermittelte Stellungnahme, die wir mittlerweile ausgewertet haben.  
Wir teilen Ihre Auffassung weitestgehend. Wir weisen Sie in diesem Kontext jedoch dringend auf die 10-jährige Aufbewahrungsfrist nach § 13 Abs. 4 EG-FGV hin.

„(4) [...] Die Aufbewahrungsfrist für die Gutachten und Prüfprotokolle beträgt zehn Jahre.“

Diese Aufbewahrungsfrist wurde in dem Sachverhalt zu Grunde liegenden Gutachten *nicht* eingehalten.

Wir gehen davon aus, dass sich TÜV SÜD im Weiteren strikt an diese Vorgabe hält.

Mit freundlichen Grüßen

██████████  
Referat 46  
Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

Ministerium für Verkehr  
Baden-Württemberg  
Dorotheenstraße 8  
70173 Stuttgart  
Telefon: +49 (711) 231-5808  
Fax: +49 (711) 231-5899  
E-Mail: ██████████@vm.bwl.de  
Internet: [www.vm.baden-wuerttemberg.de](http://www.vm.baden-wuerttemberg.de)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der  
Verarbeitung durch das Ministerium für Verkehr finden sich im Internet unter:  
<https://vm.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=14414>.  
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.